

Nachweis - AVO-Verkehr 2017



Zu Projekt Nr.
Bezeichnung: Erweiterung Zivilflugplatzgrenze

Datum: 28.02.2024
Zeichen: BPA/Deutenhauser

Gemäß § 17 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr) wurden bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens folgende Punkte berücksichtigt und liegen die Bezug habenden Nachweise vor:

AVO Verkehr § 17 Abs.2		Zutreffend/ relevant		Einhaltung im Projekt geprüft	
		Ja	Nein	Ja	Nein
Z. 1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 ASchG iVm DOK-VO liegen vor und wurden auf Einhaltung geprüft.		X	---	---
	Die in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten getroffenen Festlegungen sind im Projekt eingehalten		X	---	---
Z. 2	Die Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG liegen vor und wurden auf Einhaltung geprüft.		X	---	---
	Die in den Unterlagen für spätere Arbeiten getroffenen Vorkehrungen und Festlegungen sind im Projekt eingehalten.		X	---	---
Z. 3	Die Explosionsschutzdokumente gemäß § 5 VEXAT liegen vor und wurden auf Einhaltung geprüft.		X	---	---
	Die in den Explosionsschutzdokumenten getroffenen Vorkehrungen und Festlegungen sind im Projekt eingehalten.		X	---	---
Z. 4	Die Einhaltung der Vorschriften des § 33 Abs. 3 Z. 2 ASchG sowie Anhang A und B AM-VO wurde geprüft und sind im Projekt eingehalten.		X	---	---
Z. 5	Die Einhaltung sonstiger ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der in Durchführung des ASchG erlassenen Verordnungen wurde geprüft und sind diese im Projekt eingehalten.		X	---	---
Z. 6	Abweichungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften wurden geprüft, die Genehmigung von Ausnahmen von Arbeitnehmerschutzvorschriften gem. § 95 Abs.3 Z. 2 ASchG ist <u>nicht</u> erforderlich.	X		---	---

200

 PS/Bartolich
 PS/Präventivdienste / fachkundige Person

M. DEUTENHAUSER
 Projektleiter / Planer